Reglement über die Berufsprüfung Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis nach modularem System mit Qualifikationsverfahren vom 14.05.2002

Gestützt auf die Artikel 51 – 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 – 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf die weibliche Form.

Art. 1 Trägerschaft

Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband (SBLV)
Schweizerischer Verband Katholischer Bäuerinnen (SVKB)

Art. 2.1 Zweck des eidgenössischen Titels

Durch die Berufsprüfung beweist die Kandidatin, dass sie die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um einen bäuerlichen Haushalt, sowie einzelne Betriebszweige selbständig zu führen und in der Führung des Landwirtschaftsbetriebes mitzuwirken.

Art. 2.2 Beschreibung der Berufsprüfung

Die Berufsprüfung besteht aus den Kompetenznachweisen bestimmter Module und der Schlussmodulprüfung.
Die erforderlichen Kompetenznachweise sind in den Richtlinien festgelegt.
Die Schlussmodulprüfung besteht aus einem Gespräch zu einer vorgängig erstellten Studienarbeit gemäss Wegleitung.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

1 Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises werden der Kommission für die Qualitätssicherung der Berufsprüfung (QS-Kommission BP) übertragen.
Die QS-Kommission BP setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2 Die QS-Kommission BP konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission BP

1 Die QS-Kommission BP
   a) erlässt die Richtlinien und Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
   b) setzt die Prüfungsgebühr gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
   c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Schlussmodulprüfung fest;
   d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
   e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Schlussmodulprüfung durch;
   f) überprüft die Expertenauswahl der Modulanbieter;
   g) entscheidet über die Zulassung zur Schlussmodulprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
   h) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Schlussmodulprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
   i) behandelt Anträge und Beschwerden;
   j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Kompetenznachweise, überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst deren Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
   k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
   l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.

2 Die QS-Kommission BP kann einzelne Aufgaben delegieren und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des SLFV übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

1 Die Schlussmodulprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission BP Ausnahmen gestatten.

2 Das BBT wird rechtzeitig zur Schlussmodulprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG

Art. 6 Ausschreibung

1 Die Schlussmodulprüfung wird mindestens fünf Monate vor deren Beginn in landwirtschaftlichen Zeitungen und Fachorganen ausgeschrieben.

2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
   - die Prüfungsdaten
   - die Prüfungsgebühr
   - die Anmeldestelle
   - die Anmeldefrist

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

1 Zur Schlussmodulprüfung wird zugelassen wer:

a) ein Fähigkeitszeugnis einer beruflichen Grundausbildung oder einen Mittelschulabschluss besitzt,
b) über die erforderlichen Kompetenznachweise gemäss den Richtlinien Bäuerin FA verfügt;
c) zwei Praxisjahre im bäuerlichen Haushalt nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art.9 Absatz 1.

2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin mindestens drei Monate vor der Schlussmodulprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid nennt die Gründe und umfasst eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

1 Die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

2 Kandidatinnen, die nach Art. 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Schlussmodulprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen erhebt das BBT eine Gebühr. Diese übernimmt die Kandidatin.

5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Schlussmodulprüfung gehen zulasten der Kandidatin.

4 DURCHFÜHRUNG DER SCHLUSSMODULPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

1 Eine Schlussmodulprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

2 Die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.

3 Die Kandidatin wird mindestens 40 Tage vor Beginn der Schlussmodulprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
   a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Schlussmodulprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
   b) das Expertinnenverzeichnis.

4 Ausstandbegehren gegen Expertinnen müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin der QS-Kommission BP vorgebracht und begründet werden. Diese entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

1 Die Kandidatin kann ihre Anmeldung bis zwölf Wochen vor Beginn der Schlussmodulprüfung zurückziehen.

2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
   - Mutterschaft
   - Krankheit oder Unfall
   - Todesfall in der Familie
   - Militär- oder Zivilschutzdienst

3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission BP unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

1 Kandidatinnen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission BP auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Schlussmodulprüfung zugelassen.

2 Von der Schlussmodulprüfung wird ausgeschlossen, wer:
   a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
   b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen zu täuschen versucht.

3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission BP verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin Anspruch darauf, die Schlussmodulprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Expertinnen; Notensitzung

1 Mindestens zwei Expertinnen beurteilen die Schlussmodulprüfung und legen gemeinsam die Note fest.

2 Die QS-Kommission BP entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter der Kandidatin treten bei der Prüfung als Expertin sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in Ausstand.

5 SCHLUSSMODULPRÜFUNG UND ERFOLGREICHE KOMPETENZNACHWEISE

Art. 14 Schlussmodulprüfung

1 Die Schlussmodulprüfung besteht aus einer mindestens drei Module übergreifenden schriftlichen Studienarbeit, die den Expertinnen präsentiert wird. Die Präsentation inkl. Fragebeantwortung dauert 30 Minuten.

2 Die Studienarbeit kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission BP fest.

3 Die QS-Kommission setzt den Eingabetermin der Studienarbeit fest. Nichteinhalten dieses Termins schliesst die Teilnahme an der Prüfung aus.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

1 Die detaillierten Bestimmungen über die Schlussmodulprüfung können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung entnommen werden.

Art. 16 Module

1 Die Kompetenznachweise, welche für die Erteilung des Fachausweises erbracht werden müssen, sind in den dem Reglement zugehörigen Richtlinien aufgeführt.

2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in den Richtlinien bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Schlussmodulprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

1 Positions- und Unterpositionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Art. 19 bewertet.

2 Die Gesamtnote der Schlussmodulprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionsnote direkt zur Gesamtnote, so wird diese nach Art. 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen der Schlussmodulprüfung / Erteilung des Fachausweises

1 Die Schlussmodulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erreicht wird.

2 Die Schlussmodulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin
   a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
   b) ohne entschuldbaren Grund dazu nicht antritt;
   c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
   d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

3 Die QS-Kommission BP entscheidet auf Grund der eingereichten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und erbrachten Leistungen an der Schlussmodulprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

4 Die QS-Kommission BP stellt jeder Bewerberin ein Zeugnis über die Schlussmodulprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
   a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise;
   b) die Bewertung der Schlussmodulprüfung;
   c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
   d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

1 Wer die Schlussmodulprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Schlussmodulprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Schlussmodulprüfung nicht bestanden, so wird die Bewerberin frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Schlussmodulprüfung zu einer dritten und letzten Schlussmodulprüfung zugelassen.

2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Schlussmodulprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

1 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und der Präsidentin der QS-Kommission BP unterzeichnet.

2 Die Fachausweisinhaberin ist berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
   - Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis
   - Paysanne avec brevet fédéral
   - Contadina con attestato professionale federale

3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz.

4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaberinnen des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Schlussmodulprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie habe die Schlussmodulprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der QS-Kommission BP wegen Nichtzulassung zur Schlussmodulprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QS-Kommission BP Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.

2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die QS-Kommission BP. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das BBT weitergezogen werden.

3 Beschwerdeentscheide können bei der Rekurskommission des EVD angefochten werden. Deren Entscheid ist entgültig.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

1 Der Vorstand des SLFV und SVKB legen die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission BP und die Expertinnen entschädigt werden.

2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Berufsprüfung Bäuerin mit Fachausweis vom 25. januar 1995 wird am 1. Januar 2005 aufgehoben. Repetentinnen nach dem bisherigen Recht erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung im Jahr 2006 und 2008.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.

10 ERLASS

Brugg und Bühler, den 20. März 2002

Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV

Annemarie Will-Kohler
Präsidentin

Schweizerischer Verband Katholischer Bäuerinnen SVKB

Ingeborg Schmid-Huser
Präsidentin

Dieses Reglement wird genehmigt.
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern,14. Mai 2002